

Am **27.03.1996** wurde im saarländischen Landtag eine Verfassungsänderung beschlossen. Im neugefassten Artikel 27 wurden die **Grundlagen der künftigen Schulstruktur im Saarland** festgelegt.

Verfassung des Saarlandes (SVerf) Artikel 27 [Schulformen]

Der Heranbildung der Jugend dienen öffentliche und private Schulen.

Das gesamte Schulwesen untersteht der Aufsicht des Staates.

Das öffentliche Schulwesen besteht aus Grundschulen, Schulen für Behinderte, Erweiterten Realschulen, Gesamtschulen, Gymnasien und beruflichen Schulen.

Die öffentlichen Schulen sind Gemeinsame Schulen. In ihnen werden Schüler unabhängig von ihrer Religionszugehörigkeit bei gebührender Rücksichtnahme auf die Empfindungen andersdenkender Schüler auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte unterrichtet und erzogen.

Öffentliche Schulen müssen die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes erfüllen. Das Nähere bestimmt ein Gesetz.

Über die Aufnahme in eine bestimmte Schulform entscheidet die Eignung. Den Schülern ist der Zugang zu den Schulen gemäß ihrer Begabung zu ermöglichen.

Die Berichterstatterin der Parlamentsausschüsse, welche die Änderung vorbereitet hatten, gab am 27.03.1996 den folgenden „**Erklärungstext**“ bekannt. Diese Erklärung ist bindend für die künftige Gesetzgebung in der Sache. In ihrem letzten Absatz wird explizit auf das Gymnasium eingegangen. Diese gemeinsame Erklärung stellt nach dem Willen der die Verfassungsänderung tragenden Fraktionen von CDU und SPD eine verbindliche Inhaltsbestimmung jener Vorschriften und Begriffe der Landesverfassung dar, die Gegenstand der gemeinsamen Erklärung sind.

Erklärungstext zu Artikel 27 Absatz 3 der Verfassung des Saarlandes

„Unsere gemeinsame Absicht ist es, mit der Änderung des Artikels 27 der Verfassung des Saarlandes die Grundlage für ein zukunftsorientiertes und leistungsfähiges Schulangebot im Saarland zu schaffen.

Um dies zu gewährleisten, werden im neuen Artikel 27 Absatz 3 in einem eigenen, vom Regelungsinhalt des Absatzes 4 getrennten Absatz die Schulformen aufgeführt, die in Zukunft als schulisches Angebot im gesamten Saarland existieren, sofern die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes erfüllt sind.

Andere als die in Absatz 3 aufgeführten öffentlichen Schulformen sind nach dem Willen der verfassungsgebenden Mehrheit des Landtages - unbeschadet der Zulässigkeit von Versuchsschulen - im Saarland nicht zulässig.

Die Nennung der im Artikel 27 Absatz 3 aufgeführten Schulformen schließt nicht aus, dass diese im Laufe der Zeit inhaltlichen Veränderungen zugänglich sein können. Solche Veränderungen müssen aber das Wesen der betreffenden Schulform wahren.

Zum Wesen des grundständigen Gymnasiums beispielsweise gehört, dass es mit Klassenstufe 5 beginnt, dass es eine vertiefte allgemeine Bildung vermittelt und dass der Unterricht mindestens bis einschließlich Klassenstufe 10 im Klassenverband stattfindet und dass es zur Allgemeinen Hochschulreife führt. Außerdem gehört es zum Wesen des grundständigen Gymnasiums, dass jedes Gymnasium, das eine Sekundarstufe I hat, seine eigene Oberstufe hat. Die Bestimmungen des Artikels 27 zum geordneten Schulbetrieb bleiben unberührt.“

Kommentar zu Artikel 28 [Schulformen]
(Auszug)

Schulformen

Art. 27 enthielt ehemals keinen abgeschlossenen Kanon von Schulformen des allgemeinbildenden Bereichs, so dass mit Gesetz vom 4.6.1986 (Amtsbl. S. 477) die Gesamtschule als neue Schulform ohne Verfassungsänderung eingeführt werden konnte (Urteil des Verfassungsgerichtshofs vom 14.7.1987, aaO).

Durch die Verfassungsänderung vom 27.3.1996 (Amtsbl. S. 422) wurde Artikel 27 Abs. 3 so umformuliert, dass er nun eine **abschließende Aufzählung** der Formen allgemeinbildender Schulen enthält. Wie die Gesetzesbegründung (aaO) betont, sind – unbeschadet der Zulässigkeit von Versuchsschulen (§ 5 Abs. 1 SchoG) – andere als die in dem Katalog genannten Schulformen ohne erneute Verfassungsänderung nicht zulässig. Die beruflichen Schulen sind jedoch nur als Gattungsbegriff erwähnt, der eine Vielzahl von Schulformen umschließt (vgl. § 3b SchoG). Nach der aus der Begründung ihres Gesetzentwurfs hervorgehenden Auffassung der Landtagsfraktionen der SPD und der CDU sollen die Erweiterten Realschulen und die Gesamtschulen die schulische Grundversorgung in der Sekundarstufe sicherstellen, während das Gymnasium als **Angebotsschule** hinzutritt. Der Verfassungsgesetzgeber wollte die von ihm enumerierten Schulformen nicht in ihrer damaligen einfachgesetzlichen Ausprägung zementieren und hat daher in der Begründung des Gesetzentwurfs angemerkt, dass die genannten Schulformen für **inhaltliche Veränderungen**, die sich aus pädagogischen Weiterentwicklungen ergeben, offen sind. Dennoch wird man auch das Schulordnungsgesetz heranziehen müssen, um die verfassungsrechtlich unverzichtbaren **Merkmale der jeweiligen Schulform** herauszustellen.

Zugang zu den öffentlichen Schulen

1. Systematik und Bedeutung. Art. 27 Abs. 6 umfasst zwei Sätze, die prima facie mit verschiedenen Worten ein und dasselbe auszusagen scheinen. Da die Wortpaare Aufnahme und Zugang sowie Eignung und Begabung im Sprachgebrauch jeweils sehr sinnverwandt sind, könnte sich die Bedeutung des gesamten Absatzes darin erschöpfen, dass die Schulen den Schülern entsprechend deren Fähigkeiten offenstehen sollen. Bei genauerer Betrachtung unter Einbeziehung der Entstehungsgeschichte zeigen sich aber unterschiedliche Zielrichtungen der beiden Sätze. Satz 1 meint die **rechtlichen Aufnahmevoraussetzungen**. Hier soll die **Eignung** entscheiden und der ursprüngliche Verfassungstext hatte das noch mit dem Wort „allein“ betont. Satz 2 betrachtet die **Zugangsmöglichkeiten** vom Schüler aus und nimmt damit außer dessen Begabung auch seine Lebensumstände in den Blick. Es geht mit anderen Worten darum ihm nötigenfalls **Hilfen** zu gewähren, damit er **eine Schule besuchen kann, die seinen Fähigkeiten entspricht**. Der ursprüngliche Wortlaut hatte diese Zwecksetzung ausschnittsweise mit der Anordnung verdeutlicht, begabten Minderbemittelten den Zugang zu den mittleren und höheren Schulen durch öffentliche Mittel zu ermöglichen. Dass Art. 27 Abs. 6 unausgesprochen **nur öffentliche Schulen in den Blick nimmt, folgt aus dem Zusammenhang mit den vorausgehenden Absätzen und aus dem Umstand, dass die Privatschulfreiheit den freien Trägern auch andere Aufnahmekriterien gestattet**.

2. Aufnahme nach Eignung. Die Herausstellung der **Eignung als einziges Kriterium** für die Aufnahme in eine bestimmte Schulform mag ursprünglich einer Absage an herkunfts- oder standesmäßige Vorurteile gedient haben (so Schranil, Verf SL, S. 55). Ein aktuelles **Spannungsverhältnis** besteht **gegenüber der Schulwahl** durch die Eltern (Art. 26 Abs. 1 S. 2) oder die erwachsenen Schüler. Art. 27 Abs. 6 S. 1 liefert den normativen Befund, dass die Wahl einer Schulform nur durchschlagen soll, wenn der Aspirant für diese Schulform geeignet ist. Das ist der Fall, wenn er den Anforderungen der Schulform voraussichtlich genügt, also gute Aussichten hat, dort einen Schulabschluss zu erlangen. Während bei der Zulassung zu den Schulen der Sekundarstufe II (Oberstufengymnasien, berufliche Schulen) das Eignungserfordernis in der Praxis unumstritten ist, scheiden sich bezüglich des Übergangs von der Grundschule in die Sekundarstufe I die Geister. **Das saarländische Verfassungsrecht verlangt den Eignungsnachweis als Türöffner zum Gymnasium**. Wenigstens hat das dennoch zeitweilig praktizierte Abstellen auf den Elternwillen keine Rechte anderer verletzt. Beim Eintritt in die Pflichtschulen einschließlich der Grundschule stellt sich die Eignungsfrage in Abgrenzung zu den Förderschulen. Die Vorbedingungen für die integrative Unterrichtung sonderpädagogisch förderungsbedürftiger Schüler an Regelschulen liegen außerhalb des Normbereichs von Art. 27 Abs. 6 S. 1.

Verfassung des Saarlandes (SVerf) Artikel 28 [Privatschulen]

Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

Private Grundschulen und Förderschulen, dürfen nur unter den besonderen Voraussetzungen des Artikels 7 Abs. 5 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 zugelassen werden.

Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen haben zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung ihrer Pflichten Anspruch auf öffentliche Zuschüsse. Das Nähere bestimmt ein Gesetz.

Privaten Grundschulen und Förderschulen,, die auf gemeinnütziger Grundlage wirken und in Aufbau und Gliederung den für die öffentlichen Schulen geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen, ersetzt das Land auf Antrag des Schulträgers den notwendigen Aufwand für die fortdauernden Personal- und Sachkosten, der sich nach dem der öffentlichen Schulen bemisst. Absatz 3 bleibt unberührt.

Wendt/Rixecker Verfassung des Saarlandes **Kommentar**

Herausgegeben von den Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofs des Saarlandes
Verlag Alma Mater, Saarbrücken. 2009

Kommentar zu Artikel 28 [Privatschulen] (Auszug)

Begriff der Ersatzschule

1. Ersatzschule. Der verfassungsrechtliche Ersatzschulbegriff ist für den gesamten Art. 28 von entscheidender Bedeutung, da dieser in allen Teilen an die Eigenschaft als Ersatzschule anknüpft. Art. 28 Abs. 1 S. 1 bezeichnet als Regelungsgegenstand „private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen“. Die gemeinten Schulen zeichnen sich also gegenüber anderen privaten Schulen dadurch aus, dass sie an die Stelle von öffentlichen Schulen treten. Die Eigenschaft einer Privatschule als Ersatzschule hängt damit von einem Vergleich mit dem Kanon der öffentlichen Schulen ab. Das Bundesverfassungsgericht hat dies in die Worte gefasst, dass Ersatzschulen solche Schulen sind, die nach dem mit ihrer Errichtung verfolgten Gesamtzweck als **Ersatz für eine** in dem Land vorhandene oder grundsätzlich vorgesehene **öffentliche Schule** dienen sollen (E 27, 195, 201; 75, 40, 76). Um den Zweck einer Schule des öffentlichen Schulsystems zu erfüllen, muss die private Schule dieser nicht genau nachgebildet sein, sondern nur deren Aufgabe in ähnlicher Weise verfolgen (Niehues SchulR Rdn. 234). Dass Ersatzschulen den öffentlichen Schulen unterschiedlich nahe kommen können, bringt § 5 Abs. 1 PrivSchG durch die **Unterteilung in zwei Gruppen** zum Ausdruck. Ersatzschulen können danach entweder in ihren Lehr- und Erziehungszielen den im Land bestehenden Schulen entsprechen oder Schulen besonderer pädagogischer Prägung sein. Als Schulen der letzteren Art sind im Saarland mehrere Waldorfschulen zugelassen worden. Diese nach der Pädagogik Rudolf Steiners und einem eigenen Lehrplan arbeiteten Schulen sind als atypische Gesamtschulen anzusehen (Avenarius/Heckel S. 200).

2. Abhängigkeit von Veränderungen des öffentlichen Schulsystems. Ebenso wie sich der verfassungsrechtliche Status einer Privatschule nach dem bei ihrer Gründung gegebenen System der öffentlichen Schulen richtet, kann er sich mit dessen Verschiebung ändern. Erweitert der Staat sein Schulsystem im berufsbildenden Bereich um eine Ausbildungsrichtung, so wird eine bisher dort tätige Ergänzungsschule zur Ersatzschule mit der Folge, dass sie zum weiteren Betrieb einer Genehmigung bedarf. **Schafft der Staat im öffentlichen Schulwesen eine Schulform ab, so verliert eine ihr zuzurechnende Privatschule die verfassungsrechtliche Stellung als Ersatzschule.** Ein Anspruch auf Wahrung ihres Besitzstandes ist nicht anzuerkennen (Niehues SchulR Rdn. 235 mit Rechtsprechungsnachweisen). **Allerdings steht es dem Gesetzgeber frei, Privatschulen, die keine Entsprechung im öffentlichen Schulwesen (mehr) haben, einfachgesetzlich als Ersatzschulen zu deklarieren** (Niehues SchulR Rdn. 233; BVerwG NVwZ 1987, 680), so dass an ihnen die Schulpflicht erfüllt werden kann. So ist die vom Landtag des Saarlandes 1996 im Rahmen des Schulkompromisses in § 39 S. 1 PrivSchG aufgenommene „Bestandsgarantie“ zu verstehen, **wonach die damals bestehenden Haupt-, Real- und Sekundarschulen fortgeführt werden können. Aufgrund der Fortführungsklausel gibt es nach wie vor Ersatzschulen dieser Arten, entsprechende Neugründungen lässt das Gesetz aber nicht zu.**